

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Grenze des Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

■■■■■■■■■ Geltungsbereich

2.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 1 Abs. 1-3 BauNVO)

2.1 Bauflächen

WA Allgemeines Wohngebiet

3.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

NUTZSCHABLONE:

Gebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
SD/KWD	Bauweise

max. Anzahl der Wohnungen bzw. Kniestockhöhe

ERKLÄRUNG DER NUTZSCHABLONE:

GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
SD	Satteldach
KWD	Krüppelwalmdach
△	offene Bauweise
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Ⓜ	Zahl der Vollgeschosse zwingend
KS	Kniestockhöhe

4.0 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 23 BauNVO)

4.1 Baugrenze

5.0 Stellung und Höhenlage der Bauten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

5.1 I+D SD/KWD 40-45°

II+D SD/KWD 35-38°

5.2 ← Firstrichtung

6.0 Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 BauGB)

6.1 Grundstücke für Wohnzwecke

6.2 Grundstücke für Spielanlagen

7.0 Verkehrsflächen

7.1 Fahrbahn bestehend

7.2 Fahrbahn neu auszubauend

7.3 Fußweg

7.4 Ausbaubreite

7.5 Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Straßen

8.0 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BauGB)

9.0 Bepflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

○ ○ ○ ○ anzu pflanzenden Baumgruppen

10.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

(Art. 107 (1) 4 BayBO)

10.1 Einfriedungen

Art und Ausführung:

Straßenseitliche Begrenzung:

Holzlatte- und Hainbuchezaun Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Hecke: aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn, usw.

Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Stützmauer in Wasch- oder Sichtbeton, steinmetzmäßig bearbeitet.

Höhe des Zaunes: über Straßenoberkante höchstens 1,00 m

Höhe der Hecke: über Straßenoberkante höchstens 1,00 m

Höhe der Stützmauern: über Straßenoberkante höchstens 1,00 m

Sockelhöhe: über Straßenoberkante höchstens 0,20 m

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegtem Zustand zu halten.

Zwischen den einzelnen Grundstück sind Einfriedungen nur mit Spanndraht zulässig.

11.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

(§ 9 Art. 1 Nr. 4, 5 und 13 BauGB)

◀ Garage, Zufahrt in Pfeilrichtung

TS Transformatoren Station

⊙ Spielplatz

LR Leitungsrecht

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

12.0 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Führung von Versorgungsanlagen (Wasserleitungen und Abwassersammler)

13.0 Hinweise

13.1 Grundstücksgrenzen

— bestehende Grenzen
 - - - - - neu vorgeschlagene Grenzen
 Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung

13.2 Kartenzeichen

109 Flurnummer
 o Grenzstein

13.3 Sonstige Kennzeichnungen

▨ Hauptgebäude bestehend
 ▤ Nebengebäude bestehend

14.0 Wasserversorgungsanlage

14.1 Rohrleitungen

— vorhanden
 - - - - - geplant

15.0 Rohrleitungen

15.1 Rohrleitungen Abwasseranlage

— vorhanden
 - - - - - geplant

16.0 Stromversorgung

16.1 Stromleitung

LR 20 KW Erdkabel mit Kabelüberführungsmast

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



BEBAUUNGSPLAN 2. Ausfertigung "GROSSER SCHLOT" DER GEMEINDE PLANKENFELS

1. AUSLEGUNG: DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE PLANKENFELS HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1992 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GROSSER SCHLOT" DER GEMEINDE PLANKENFELS BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 30. Juni 1993 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 17. Juni 1993 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 19. Juli 1993 BIS 20. Aug. 1993 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



PLANKENFELS, DEN 30. Aug. 1993
 W. Müller
 DER BÜRGERMEISTER

2. SATZUNG: DIE GEMEINDE PLANKENFELS HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 15. Sep. 1993 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB UND ART. 107 Abs. 4 BayBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



PLANKENFELS, DEN 16. Sep. 1993
 W. Müller
 DER BÜRGERMEISTER

3. GENEHMIGUNG: DAS LANDRATSAMT BAYREUTH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 31. Jan. 1994 GEM. § 11 (1) BauGB GENEHMIGT.



PLANKENFELS, DEN 01. Feb. 1994
 W. Müller
 Erster Bürgermeister

4. INKRAFTTRETEN: DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 10. Feb. 1994 GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 4 SOWIE DES § 214 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN:



PLANKENFELS, DEN 11. Feb. 1994
 W. Müller
 DER BÜRGERMEISTER



BAYREUTH, DEN 17. 06. 1993
 ARCHITEKTURBÜRO HORST GRÜNER
 MORITZHÖFEN 8 A
 8580 BAYREUTH TEL. 0921/ 62062

Handwritten signature of the architect.